



Satzung

Christliches Zentrum zur Förderung der polnischen Sprache, Kultur und Tradition im Namen des Hl. Johannes Paul des II bei der Polnischen Katholischen Mission Neumünster-Itzehoe e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „CHRISTLICHES ZENTRUM ZUR FÖRDERUNG DER POLNISCHEN SPRACHE, KULTUR UND TRADITION IM NAMEN DES HL. JOHANNES PAUL DES II BEI DER POLNISCHEN KATHOLISCHEN MISSION NEUMÜNSTER - ITZEHOE e.V.“ genannt und in Dokumenten abgekürzt als Christliches Zentrum Bordesholm.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bordesholm.
- (3) Der Verein ist in das Register einzutragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.), in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit polnischem Migrationshintergrund. Mit besonderem Nachdruck wird sich die Arbeit des Vereins auf die Verbreitung und Pflege der polnischen Sprache, des Unterrichts in der polnischen Literaturgeschichte, der Geschichte Polens, des katholischen Unterrichts sowie der polnischen Tradition und Kultur erstrecken. Ziel des Vereins ist es außerdem, Familienangebote zu schaffen, die als Aufgabe

die Unterstützung und Förderung der religiösen Kultur innerhalb der Kirchengemeinschaft haben. Das bürgerliche Engagement zugunsten gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke soll durch den Verein gefördert werden. Der Verein verfolgt zudem den Zweck, die internationale Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken zwischen Deutschen und Polen zu fördern.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die Organisation von Sprach- und katholischem Religionsunterricht in polnischer Sprache, pädagogische Aktivitäten für Kinder und die Pflege des polnischen Liedguts und Chorgesanges im Sinne der Förderung von Erziehung und
2. die Hinwirkung auf die Herbeiführung eines freundschaftlichen Verhältnisses zwischen Polen und Deutschen, getragen vom Gedanken der Gleichberechtigung und gegenseitiger Achtung, sowie Wahrung und Förderung der sprachlichen und kulturellen Identität von Personen polnischer Abstammung, die in Deutschland leben. Dies soll insbesondere durch die Durchführung, Organisation und Mitwirkung an Veranstaltungen bewirkt werden.

(3) Der Verein ist unabhängig von politischen Parteien, Wirtschaftsgruppen und individuellen Interessen.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zu Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum 31. März, 31. Juli oder 30. September erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter vorzunehmen.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied,
 1. einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat,
 2. den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat oder
 3. in seiner Person ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem betroffenen Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschluss kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zu Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitglieds überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf.
- (2) Der Beitrag ist jeweils im Voraus zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig oder monatlich im Voraus zum 15. eines Monats.
- (3) Neben den Beiträgen stehen zur Durchführung der Aufgaben folgende Mittel zur Verfügung,
 1. Fördermittel aus öffentlicher Hand
 2. Sonstige Zuschüsse, Zuwendungen und Spenden.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder durch Beitragsleistung gestundet werden kann.
- (5) Das Nähere ist in einer Ordnung zu regeln.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens acht Vorstandsmitglieder, dem ersten Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Sekretär und dem Protokollanten sowie bis zu zwei Beisitzenden. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, so bestimmt der Vorstand aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder einen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied. Die Amtszeit des so bestimmten Vorstandsmitgliedes endet mit der ursprünglichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und einem beliebigen Vorstandsmitglied vertreten, entgegen des § 26 II S. 1 BGB.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Auslagenersatz. Der Vorstand kann Näheres in einer Ordnung regeln. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pauschal- oder Höchstbeiträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser beschränkt. Vom Vorstand können durch Vorstandsbeschluss Pauschalen festgesetzt werden.
- (4) Der Vorstand kann abweichend von Abs. 3 für die Tätigkeit der Mitglieder eine Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Beschlussfassung über die Zahlung einer Vergütung und über die Höhe muss durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus einem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung von dessen Aufgaben für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu betrauen.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann durch den Vorstand während der Amtszeit abberufen werden, falls ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor bei:
 1. Einer groben Pflichtverletzung
 2. Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand kann Mitarbeiter einstellen, beziehungsweise beschäftigen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für den Verein
 2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 3. Einberufung der Mitgliederversammlung
 4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 5. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
 6. Verabschiedung von Ordnungen
 7. Der Vorstand wählt den Schulleiter der Polnischen Schule im Namen des Johannes Paul des II in Elmshorn.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einzuberufen sind. Die Vorstandssitzungen können als Präsenzveranstaltung oder als Videokonferenz abgehalten werden. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichen Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.
- (5) Die Haftung aller Personen mit Funktion, die in der Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, so haben diese Personen gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig,

1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
 2. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und Kassenprüfer
 4. Beschlussfassung über grundlegende Entscheidung für die Förderpolitik des Vereines.
- (3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst zum 1.Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung der Einberufung folgenden Tag, welche per Post oder E-Mail möglich ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angaben der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellen. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder in Präsenz oder virtuell (Video- oder Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Sie kann ebenfalls beide Versammlungsformen zulassen. Soweit der Vorstand die Möglichkeit der Teilnahme an einer Versammlung auch auf dem virtuellen Weg eröffnet, hat er bereits bei der Ankündigung der Versammlung auf den gewählten Weg hinzuweisen, sodass die Mitglieder die Verfügbarkeit sicherstellen können, um rechtzeitig vor der Versammlung die konkreten Zugangsdaten zu erhalten. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte weiterzugeben. Die Stimmabgabe muss in einem gesicherten Modus erfolgen, der die Feststellung der Identität und des Inhalts der Willenserklärung ermöglicht. Die Möglichkeit zur Vertretung durch Vollmacht gilt in diesen Fällen nicht.
- (4) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten müssen eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen. Anträge zur Änderung der Satzung müssen bis spätestens zum 31.12 des letzten Jahres vor dem Jahr einer ordentlichen Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich vorliegen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (5) Jede ordnungsmäßige Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Geschäftsjahr, Kassenprüfer

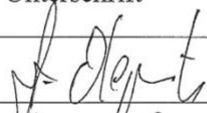
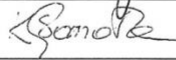
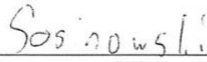
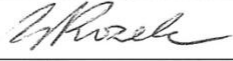
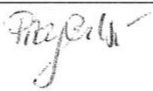
- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Sie unterliegt der Prüfung auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit vom Vorstand genehmigter Ausgaben.
- (3) Hierüber haben die Kassenprüfer, der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Satzungsänderungen, Auflösung und Vermögensfall bei Auflösung

- (1) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen oder auf dieser Versammlung zu verkünden. Den Änderungen oder Ergänzungen vom Finanzamt oder der Registerbehörde sind dann nicht zu folgen, wenn diese dem Zweck des Vereins zuwiderlaufen. Ob so ein Fall vorliegt, ist vom Vorstand zu beurteilen und zu begründen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Christliche Zentrum zur Förderung der polnischen Sprache, Kultur und Tradition in Deutschland e.V., der dies wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es bedarf hierzu der Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder. In der gleichen wählt die

Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die nur gemeinsam vertretungs- und Verfügungsbefugt sind.

Bordesholm, den 11.09.2024

	Name. Vorname	Unterschrift
1.	Pfarr. Olejnik, Łukasz Jan	
2.	Gauza, Hanna	
3.	Suprunowicz-Gomola Katarzyna	
4.	Wrobel, Lidia	
5.	Sosinowski, Adrian	
6.	Rozek, Wanda Marta	
7.	Hackenschmied, Dorota	
8.	Przybilska, Renata Maria	

ich beglaubige, dass vorstehende Abschrift mit der mir vorliegenden
Urschrift wörtlich übereinstimmt.

Bordesholm, den 21. Februar 2025



Ch. Buchholtz, Notarin

